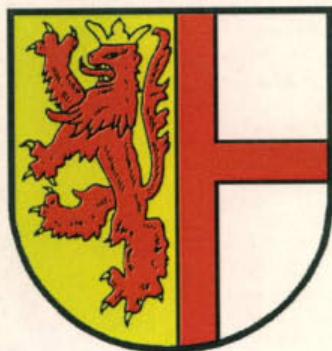


# Große Kreisstadt Radolfzell am Bodensee



Anschlußbedingungen für die Aufschaltung von  
nicht öffentlichen Brandmeldeanlagen aus dem  
Stadtgebiet Radolfzell auf die öffentliche Brand-  
meldeanlage des Landkreises Konstanz bei der  
Rettungsleitstelle

(Stand: 06.2014)

---

- Feuerwehr + Bevölkerungsschutz -

# **Anschlussbedingungen**

**für die Einrichtung und Aufschaltung von nichtöffentlichen  
Brandmeldeanlagen (BMA) auf die öffentliche Brandmeldeanlage  
des Landkreises Konstanz bei der Rettungsleitstelle**

## **INHALTSVERZEICHNIS**

1. Allgemeines
2. Antragstellung
3. Allgemeine Vorschriften
4. Anlaufstelle für die Feuerwehr
5. Übertragungseinrichtung (Hauptmelder)
6. Brandmeldezentrale
7. Feuerwehrbedienfeld
8. Meldergruppenpläne/Linienkarten
9. Weitere Lage- und Übersichtspläne (Feuerwehrplan)
10. Schlüsseldepotadapter
11. Brandmelder
12. Selbsttätige Löschanlagen
13. Brandschutzklappen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA), Be- und Entlüftungsanlagen
14. Akustische Warneinrichtung
15. Schlüsseldepot (SD)
16. Freischaltelement (FSE)
17. Abnahme / Inbetriebnahme
18. Wartung / Instandhaltung
19. Probealarme des Betreibers / Wartungsarbeiten
20. Erreichbarkeit des Betreibers
21. Weitere Bedingungen
22. Kostenersatz
23. Allgemeines
24. Inkrafttreten
25. Übergangsregelung

## **1. Allgemeines**

Der Landkreis Konstanz betreibt im Gebäude der Rettungsleitstelle eine öffentliche Brandmeldeanlage. Die dort installierte Empfangszentrale für Brandmeldungen ermöglicht Ihnen die direkte Aufschaltung Ihrer nichtöffentlichen Brandmeldeanlage.

Die Empfangszentrale für Brandmeldungen bei der Rettungsleitstelle wird als Konzessionsanlage betrieben. Konzessionär ist derzeit die Firma Bosch.

Bei Übertragung eines Alarms von Ihrer Brandmeldezentrale (BMZ) zur Empfangszentrale für Brandmeldungen bei der Rettungsleitstelle erfolgt eine automatische Alarmierung der Einsatzkräfte der Feuerwehr Radolfzell.

Baurechtlich geforderte Brandmeldeanlagen sind auf die öffentliche Brandmeldeanlage (BMA) bei der Rettungsleitstelle aufzuschalten, wobei die Anschlussbedingungen der Stadt Radolfzell für die Aufschaltung von nichtöffentlichen Brandmeldeanlagen auf die öffentliche Brandmeldeanlage zu beachten sind.

## **2. Antragstellung**

Der formlose Antrag des Landkreises Konstanz zum Anschluss einer privaten BMA auf die Brandmelde-Empfangsanlage des Landkreises Konstanz ist über den Konzessionär des Landkreises (Firma Bosch) zu stellen.

Zwischen dem Betreiber der BMA und dem Konzessionär der Brandmelde-Empfangsanlage wird eine Vereinbarung abgeschlossen. Bestandteil der Vereinbarung sind u.a. diese Anschlußbedingungen.

## **3. Allgemeine Vorschriften**

Die Brandmeldeanlagen müssen den einschlägigen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Dies sind:

- Richtlinien für automatische Brandmeldeanlagen des Verbandes der Sachversicherer
- DIN 57 833, VDE 0833 Gefahrenmeldeanlagen
- Teil 1 Allgemeine Festlegungen
- Teil 2 Festlegungen für Brandmeldeanlagen (BMA)
- DIN 14 623, Orientierungsschilder für automatische Brandmelder
- DIN 14 655, Nichtautomatische Brandmelder (Feuermelder)
- DIN 14 661, Bedienfeld für Brandmeldeanlagen (Feuerwehrbedienfeld "FBF")
- DIN 14 675, Brandmeldeanlagen – Aufbau
- DIN 4 006, Beschilderung
- DIN EN 54, Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen
- Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen (Anforderungen an Feuerwehrschlüsselkästen) des Verbandes der Sachversicherer

BMA müssen von einer technischen Überwachungsorganisation oder technischen Prüfstelle (VdS, TÜV, ...) zugelassen sein. Sie dürfen nur von Fachfirmen mit Fachkräften entsprechend VDE 0833, Teil 1, errichtet werden.

#### **4. Anlaufstelle für die Feuerwehr**

- 4.1. Die Anlaufstelle für die Feuerwehr ist in einem leicht zugänglichen Raum, der in Absprache mit der Feuerwehr festgelegt wird, unterzubringen. Auf Anforderung ist über der Zugangstür zum Gebäude eine rote Blitzleuchte anzubringen. Der Anbringungsort ist mit der Feuerwehr abzustimmen.
- 4.2. An der Anlaufstelle sind alle Geräte und Einrichtungen der Brandmeldeanlage unterzubringen. Dies sind:
  - Übertragungseinrichtung (Hauptmelder)
  - Brandmeldezentrale (BMZ) mit allen Bedienfunktionen
  - Feuerwehrbedienfeld (FBF)
  - Feuerwehrschlüsselkastenadapter
  - Lageplan- und Anzeigetableaus
  - Schlüsselkasten für Schlüssel der BMZ

Gegebenenfalls kann nach Absprache mit der Feuerwehr der Einbau von Parallelgeräten/-Anzeigen erfolgen. Der genaue Umfang ist mit der Feuerwehr abzustimmen.

- 4.3. Werden die Geräte oder Einrichtungen in einem Schrank oder anderweitig verdeckt eingebaut, ist der Schrank oder die Abdeckung mit einem Schild nach DIN 4066 "BMZ" bzw. "Brandmeldezentrale" zu kennzeichnen. Beim Einbau von nur einzelnen Geräten in Schränken ist der Schrank entsprechend zu beschriften. Die Unterbringung der Anlaufstelle für die Feuerwehr im Gebäude ist vor Beginn der Installation von Einrichtungen und Geräten in Absprache mit der Feuerwehr festzulegen.

#### **5. Übertragungseinrichtung (Hauptmelder)**

- 5.1. Die Übertragungseinrichtung ist vom Konzessionär nach geltenden Richtlinien in unmittelbarer Nähe der BMA einzurichten. Die Anschluß- und Wartungsarbeiten am Hauptmelder sind ausschließlich vom Konzessionär auszuführen. Die Übertragungseinrichtung bleibt Eigentum des Konzessionärs.
- 5.2. Der Zugang zur Übertragungseinrichtung zur Störungsbeseitigung muß jederzeit gewährleistet sein.
- 5.3. Mit Auslösen des Hauptmelders müssen das Schlüsseldepot und gegebenenfalls die Blitzleuchte aktiviert werden.

## 6. Brandmeldezentrale (BMZ)

- 6.1. Die BMZ ist so anzubringen, daß sich die Bedien- und Anzeigeteile nicht höher als 1.800 mm und nicht tiefer als 500 mm - in Wandschränken zwischen 1.800 mm und 800 mm - über den Fußboden befinden. Alle Anzeigen müssen eindeutig erkennbar und gut ablesbar sein.
- 6.2. Die Anzeige der Meldergruppen sind mit der Meldergruppen-Nummer zu versehen. Ein Hinweis auf einen Raum, Gebäudeteil, Art und Anzahl der Melder kann hinzugefügt werden (z.B. Meldergruppe 14 / EDV-Raum 1.0G / 13 I-Melder). Im Bedarfsfall kann dieser Hinweis/zusätzliche Anzeige seitens der Feuerwehr verlangt werden. Dies gilt auch für eine eventuell notwendige Meldereinzelanzeige.
- 6.3. Brandmeldezentralen mit nur einem einzeiligen Display müssen einen Hinweis auf weitere ausgelöste Meldergruppen durch ein Meldergruppenanzeigetableau (pro Meldergruppe eine Anzeige) haben.
- 6.4. Die stufenweise Aufschaltung mehrerer Brandmeldezentralen an gleichen oder verschiedenen Standorten als sogenannte Unterzentralen ist nur im Ausnahmefall nach Absprache mit der Feuerwehr möglich.
- 6.5. Die BMZ ist abzuschließen. Der Schlüssel für die BMZ ist mit einem Schlüsselanhänger zu versehen und neben der BMZ zu deponieren.
- 6.6. Brandmeldezentralen, die beim Auslösen eines Nebenmelders Lautsprecheranlagen, Klimaanlagen, Datenverarbeitungsanlagen usw. ansteuern oder abschalten, sind mit einem Revisionsschalter zu versehen. Die Schaltung "Revision" ist optisch anzuzeigen.
- 6.7. Brandmeldezentralen, die ausschließlich zur Steuerung von stationären Löschanlagen verwendet werden, dürfen den Hauptmelder nicht direkt auslösen. Sie sind als solche zu kennzeichnen und werden von der Feuerwehr nicht bedient. Sie sind als Unterzentralen zu betrachten.
- 6.8. An der Brandmeldezentrale ist ein Hinweisschild mit Namen und Telefonnummer eines für die Brandmeldeanlage Verantwortlichen des Betriebes anzubringen. Neben der Telefonnummer seines Arbeitsplatzes ist auch die private Telefonnummer anzugeben.
- 6.9. Die Feuerwehr kann die ergänzende Installation einer Dokumentationseinrichtung (Drucker) verlangen.

## 7. Feuerwehrbedienfeld (FBF) nach DIN 14 661

- 7.1. Das FBF ist eine Zusatzeinrichtung zur BMA mit Übertragungseinrichtung (ÜE) zur Feuerwehr, an der bestimmte, unbedingt notwendige Betriebszustände der Brandmeldeanlage angezeigt werden und die es den Einsatzkräften der Feuerwehr gestattet unterschiedliche BMZ einheitlich zu bedienen.
- 7.2. FBF und BMZ (gegebenenfalls Parallelanzeige/-Geräte) müssen vom gleichen Standort aus bedient und eingesehen werden können.

- 7.3. Das FBF ist in einer Höhe von 1.000 mm (+100 mm -200 mm) anzubringen (gemessen zwischen Fußboden und Mitte Bedienfeld).
- 7.4. Für jede BMZ (auch Unterzentrale) ist ein FBF vorzusehen.
- 7.5. Für das FBF ist ein Halbzyylinder der Feuerwehr zu verwenden. Die Kosten für den Halbzyylinder trägt der Betreiber der BMA.

## 8. Meldergruppenpläne / Linienkarten

- 8.1. Unmittelbar neben der BMZ sind gut sichtbar und stets griffbereit Karten/Pläne von jeder Meldergruppe zu hinterlegen.
- 8.2. Die Karten/Pläne sind mit der entsprechenden Meldergruppen-Nummer zu versehen. Eine schnelle und leichte Entnahme muß jederzeit möglich sein. Nach Möglichkeit sind die Karten/Pläne senkrecht in eine entsprechendes Behältnis zu stellen (Steckkarten). Gegebenenfalls können die Pläne in Form eines Buches DIN A 5, DIN A 4, DIN A 3 Blätter gefaltet auf DIN A 4 vorliegen. Ein Buch soll nicht mehr als 50 Pläne enthalten. Die einzelnen Meldergruppen sind durch entsprechend nummerierte Trennblätter zu trennen oder mit nummerierten Ansteckclips zu versehen. Sind mehrere Bücher erforderlich, so sind diese auf der Vorderseite und auf dem Buchrücken mit der Angabe "Meldergruppenpläne" und der jeweiligen Meldergruppennummern (Bereich) zu beschriften.
- 8.3. Die Pläne sind durch eine Klarsichtfolie oder entsprechende Beschichtung zu schützen.
- 8.4. Je Meldergruppe ist ein Plan zu erstellen. Jeder Plan muß mindestens folgende Angaben enthalten:
 

8.4.1 Vorderseite	
<b>Meldergruppennummer</b>	z.B. 13
<b>Geschoß</b>	z.B. II. UG
<b>Raum/Nutzung</b>	z.B. Archiv
<b>Art und Anzahl der Melder</b>	z.B. 5 Ionisationsmelder
<b>Einbauort der Melder</b>	z.B. Decke

Lageplan-/Skizze des Objektbereiches mit Markierung des Weges zum entsprechenden Meldebereich. Kennzeichnung des Meldebereiches in roter Markierung. Der Weg von der BMZ zum entsprechenden Meldebereich ist mit grünen Pfeilen zu markieren.

8.4.2 Rückseite	
<b>Meldergruppe</b>	13
<b>Geschoß</b>	II. UG
Grundrißplan des durch die Melder überwachten Bereiches.	

Im Grundrißplan ist der Zugang der Feuerwehr gegebenenfalls vom Treppenraum aus, und die einzelnen Melder einzulegen. Die Melder sind zu numerieren.

- 8.5. Für die Meldergruppenpläne-/Karten sind die in der Anlage festgelegten graphischen Symbole und Farben zu verwenden.
- 8.6. Auf einer zusätzlichen Karte bzw. auf der ersten Seite des Meldergruppenbuches ist eine Kurzbedienungsanleitung der BMZ vorzusehen. Die Kurzbedienungsanleitung soll enthalten:
  1. Abschalten einer Meldergruppe  
z.B. 1. Taste "Gruppe" drücken  
2. Meldergruppennummer eingeben (3-stellig)  
3. Taste "Aus" drücken
  2. Einschalten einer Meldergruppe
  3. Rückstellen einer Meldergruppe nach Alarm

## **9. Weitere Lage- und Übersichtspläne**

Ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095 ist in Abstimmung mit der Feuerwehr zu erstellen. Der Feuerwehrplan ist in zweifacher farbiger Ausfertigung der Feuerwehr zu übergeben. Bei Nutzungsänderungen, Umbauten, Anbauten oder anderen Änderungen sind die Pläne entsprechend fortzuschreiben und jeweils mit neuem Stand an die Feuerwehr, ebenfalls in zweifacher farbiger Ausfertigung, zu übergeben.

## **10. Schlüsseldepotadapter**

- 10.1. Der Adapter ist gut sichtbar im Bereich der Brandmeldezentrale in einer Höhe nicht unter 1.000 mm vom Fußboden anzubringen.
- 10.2. Das Schlüsseldepot ist über den Adapter direkt mit dem Hauptmelder zu verbinden.
- 10.3. Die Aufschaltung auf eine Meldergruppe der Brandmeldezentrale ist nicht gestattet. Der Sabotage-/Einbruchalarm darf nicht zur Feuerwehr geführt werden. Dies schließt ein, daß bei einem solch entsprechenden Alarm die Auslösung des Hauptmelders nicht erfolgt. Der Betreiber hat im Einvernehmen mit dem Verband der Sachversicherer/seinem Schadenversicherer nach geeigneten Ersatzmaßnahmen gegebenenfalls Aufschaltung auf die Einbruchmeldeanlage) zu suchen.
- 10.4. Bei abschließbarem Adapter ist der Schlüssel mit einem Schlüsselanhänger zu versehen und neben der BMZ zu deponieren.

## 11. Brandmelder

### 11.1. Nichtautomatische Brandmelder (Druckknopf-/Handmelder)

- 11.1.1 Nichtautomatische Brandmelder sind nach DIN 14 655 einzubauen. Das rote Meldergehäuse ist so einzubauen, daß es auch von der Seite aus sichtbar ist (nicht versenkt).
- 11.1.2 Meldergehäuse mit der Aufschrift "Feuerwehr" dürfen nur dann verwendet werden, wenn bei Betätigung des Melders unmittelbar über einen Hauptmelder die Feuerwehr verständigt wird.
- 11.1.3 Die Melder sind mit der Meldergruppen- und der Meldernummer zu beschriften (z.B. 3/1, 3/2, ...). Die Beschriftung soll auf dem Bedienungsschild hinter der Glasscheibe angebracht sein.
- 11.1.4 Nichtautomatische und automatische Melder dürfen nicht gemeinsam auf einer Meldergruppe geschaltet werden.
- 11.1.5 In Treppenräumen dürfen vom EG aufwärts maximal 3 Melder auf einer Meldergruppe geschaltet werden (BMA mit Einzelmeldererkennung/-anzeige an der BMZ sind hiervon ausgenommen).
- 11.1.6 In Untergeschossen ist jeder Melder auf eine eigene Meldergruppe zu schalten (BMA mit Einzelmeldererkennung/-anzeige an der BMZ sind hiervon ausgenommen).
- 11.1.7 Beim Abschalten der BMA oder einzelner Meldergruppen zu Revisionsarbeiten sind die Melder mit einem "Außer Betrieb"-Schild zu kennzeichnen. Bei Abschalten der kompletten BMA ist auch die BMZ mit einem entsprechenden Schild zu kennzeichnen.
- 11.1.8 Steuerkästen wie z.B.
  - Handauslösungen von Löschanlagen
  - Austaster für Stromversorgungen, Lüftungsanlagen, ...
  - Ansteuerungen für RWAsind im Klartext zu beschriften und dürfen mit Druckknopfmeldern nicht verwechselt werden können. Eine rote Farbgebung ist nicht gestattet.

### 11.2. Automatische Brandmelder

- 11.2.1 Automatische Melder sind so einzubauen daß Fehlalarme vermieden werden. Es ist gefordert, daß generell eine Zweimelderabhängigkeit oder Zweimeldergruppenabhängigkeit geschaltet wird. In Ausnahmefällen, nach schriftlicher Genehmigung durch die Feuerwehr, kann hierauf verzichtet werden.
- 11.2.2 Die Melder sind mit Ihrer Meldergruppen- und Meldernummer zu beschriften (z.B. 17/1, 17/2, ...). Die Größe und Farbgebung sind der jeweiligen Raumhöhe und des Untergrundes anzupassen, so daß die Beschriftung leicht und sicher abgelesen werden kann. In Ausnahmefällen ist bei der Anlaufstelle für die Feuerwehr ein geeignetes Fernglas diebstahlsicher zu deponieren.

11.2.3 Sichtbar und nicht sichtbar montierte Melder dürfen nicht gemeinsam auf eine Meldergruppe geschaltet werden.

11.2.4 Automatische Melder die zur Ansteuerung von Rauchschutzzentralen (z.B. für Türen) dienen dürfen nicht zur Feuerwehr weitergeleitet werden.

11.2.5 Werden Melder einer Meldergruppe in verschiedenen Räumen installiert, so sind über den Zugangstüren zu dem jeweiligen Raum Individualanzeigen nach DIN 14 623 anzubringen. Die Individualanzeige muß den ausgelösten Zustand eines oder mehrerer Melder im Raum anzeigen. Sie ist mit der/den Meldergruppen- und Meldernummer(n) zu beschriften (bei BMA mit Einzelmeldererkennung/-anzeige an der BMZ kann auf die Individualanzeige verzichtet werden).

11.2.6 Automatische Melder, deren Ruhezustand mit rotem Blink- oder Dauerlicht gekennzeichnet sind, sind unzulässig.

11.2.7 Die Melder sind so anzubringen, daß die optische Anzeige und die Beschriftung vom Raumzugang aus zu sehen ist.

11.2.8 Nicht sichtbar angebrachte Melder sind wie folgt zu kennzeichnen:

- In Zwischendecken:  
Kennzeichnung der jeweiligen Deckenplatte, hinter welcher der Melder montiert ist. Die Kennzeichnung hat mit einem Orientierungsschild nach DIN 14 623 und einer Anzeige, die den ausgelösten Zustand anzeigt, zu erfolgen. Das Schild ist mit der Meldergruppen- und Meldernummer zu beschriften (bei BMA mit Einzelmeldererkennung/-anzeige an der BMZ kann auf die Anzeige verzichtet werden).
- In Lüftungskanälen:  
Gleiche Kennzeichnung wie in der Zwischendecke. In Ausnahmefällen kann die Anzeige des ausgelösten Zustandes an anderer geeigneter Stelle angebracht werden. Die Anzeige ist mit der Meldergruppen- und Meldernummer zu beschriften.
- In Doppelböden:  
Kennzeichnung der Bodenplatte in ihrer gesamten Fläche in einer Kontrastfarbe. Zusätzlich ist im Meldebereich neben der Zugangstüre ein Lageplantableau mit Anzeigen der einzelnen Melder lagerichtig anzubringen.

Das Lageplantableau soll den Grundriß des Raumes darstellen. Jeder Melder ist mit einer roten Anzeige (Glühlampe oder Leuchtdiode) darzustellen und mit der Meldergruppen- und Meldernummer zu beschriften. Anstelle des Lageplantableaus kann bei 3 und weniger Meldern ein einfaches Anzeigetableau verwendet werden. Die Tableaus sind mit "Brandmelder-Tableau" zu beschriften.

Bei BMA mit Einzelmeldererkennung/-anzeige an der BMZ kann auf die beleuchtete Anzeige im Lageplantableau verzichtet werden.

11.2.9 Bei eingeschränkter Sichtbarkeit von Meldern durch Einbauten, z.B. von Lüftungs- oder Versorgungsleitungen, ist der Melder durch ein rotes, an einer Kette abgehängtes Schild zu kennzeichnen. Das Schild ist mit der Meldergruppen- und Meldernummer zu beschriften.

11.2.10 Bei Meldern in Zwischendecken, Doppelböden oder Lüftungskanälen ist im jeweiligen Raum oder an einer anderen geeigneten Stelle das zum Heben oder Öffnen der Platten notwendige Geräte (wie Bodenheber, Haken, Spezialschlüssel, usw.) diebstahlsicher zu deponieren. Das Gerät darf nur von der Feuerwehr benutzt werden und ist entsprechend zu kennzeichnen. Zur Überprüfung von ausgelösten Meldern in der Zwischendecke ist eine Leiter an geeigneter Stelle bereitzuhalten.

11.2.11 Melder in Zwischendecken, Doppelböden und Lüftungskanälen sind jeweils auf eine eigene Meldergruppe zu schalten.

## 12. Selbsttätige Löschanlagen

12.1. Werden auf die Brandmeldezentrale selbsttätige Löschanlagen (z.B. Sprinkleranlagen) aufgeschaltet, ist für jede Löschgruppe eine eigene Meldergruppe vorzusehen.

12.2. Bei Sprinkleranlagen ist der Weg von der Anlaufstelle der Feuerwehr bis zur Sprinklerzentrale mit Hinweisschildern zu beschriften. Nach schriftlicher Genehmigung durch die Feuerwehr kann in Ausnahmefällen an der BMZ eine Laufkarte/ein Laufplan vorgehalten werden, in dem der Weg zur Sprinklerzentrale eindeutig gekennzeichnet ist. Die Zugangstür zur Sprinklerzentrale ist als solche mit Hilfe eines Hinweisschildes nach DIN 40 66 zu kennzeichnen.

12.3. An jedem Alarmventil ist ein Hinweisschild mit

<b>Sprinklergruppen-Nummer</b>	z.B. Sprinkler Gr. II
<b>Meldergruppen-Nummer</b>	z.B. Meldergruppe 17
<b>Schutzbereich</b>	z.B. II. UG - Tiefgarage

anzubringen.

## 13. Brandschutzklappen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA), Be- und Entlüftungsanlagen

13.1. Automatische Brandschutzklappen in Lüftungen und Rohrleitungen müssen ebenfalls eine separate Meldergruppe bilden. Wenn die Brandschutzklappen durch Bauteile verdeckt sind, muß eine Individualanzeige sichtbar angebracht sein.

13.2. Befinden sich im Objekt Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA) so müssen sich diese beim Ansprechen automatischer Brandmelder selbsttätig öffnen. Ausnahmen zur Verhinderung einer Brandausbreitung vor dem Eintreffen der Feuerwehr können ausnahmsweise zugelassen und vereinbart werden. Für diese Ausnahmeregelungen ist jedoch beim Schadensversicherer des Objektbetreibers vom Objektbetreiber eine entsprechende Zustimmung einzuholen.

13.3. Beim Auslösen von Brandmeldern muß die Zuluft der Be- und Entlüftungsanlagen abgeschaltet werden. Die Abluft muß zur Entlüftung weiterlaufen.

## **14. Akustische Warneinrichtungen**

- 14.1. Alle akustischen Warneinrichtungen (z.B. Starktonhörner, Hupen, Lautsprecherdurchsagen) müssen mit dem Taster "Akustische Signale ab" des Feuerwehrbedienfeldes abzuschalten sein.
- 14.2. Die akustischen Warneinrichtungen müssen nach ansprechen des ersten Melders aktiviert werden.
- 14.3. Befindet sich die BMZ nicht in einem ständig besetzten Raum, so ist eine akustische Warneinrichtung in einem Bereich, der während der Betriebszeit ständig besetzt ist, anzubringen.

## **15. Schlüsseldepot (SD)**

- 15.1. Bei nicht ständig besetzter Pforte ist ein Schlüsseldepot vorzusehen. Es dürfen nur SD verwendet werden die den Richtlinien des Verbandes der Sachversicherer entsprechen. Der Einbau des SD hat gemäß diesen Richtlinien in unmittelbarer Nähe des Zugangs zur Anlaufstelle der Feuerwehr in einer Höhe von 1.400 mm (+/- 200 mm) über dem Fußboden zu erfolgen. Ausnahmen hiervon sind nur mit schriftlicher Genehmigung der Feuerwehr zulässig.
- 15.2. Der Standort des SD ist mit der Feuerwehr zu vereinbaren.
- 15.3. Der Betrieb eines SD ist nur nach Abschluß einer Vereinbarung zwischen dem Betreiber und der Stadt Radolfzell, Feuerwehr möglich. Nach Abschluß dieser Vereinbarung erhält der Betreiber die Anschlußgenehmigung mit welcher er bei der Firma Gunnebo Deutschland GmbH das Schloss mit der Feuerwehrschiebung "Radolfzell" erwerben kann. Die Auslieferung des Schlosses durch die Firma Gunnebo Deutschland GmbH erfolgt ausschließlich an die Stadt Radolfzell, Feuerwehr.
- 15.4. Für den Betrieb eines SD ist seitens des Betreibers ein formloser Antrag an die Stadt Radolfzell, Feuerwehr zu richten.
- 15.5. Der Einbau des Schlosses mit der Schließung "Radolfzell" erfolgt unmittelbar vor Inbetriebnahme des SD im Beisein der Feuerwehr. Der Objektbetreiber und die Feuerwehr bestätigen die Schlüsseldeponierung im SD.
- 15.6. Im SD ist in dem vom Objektbetreiber gestellten Halbzylinder ein Generalhauptschlüssel des Objektes zu deponieren. Sollten ausnahmsweise mehrere Schlüssel erforderlich sein, sind die Schlüssel mit beschrifteten Schlüsselanhängern zu versehen. Bei einer größeren Anzahl von Schlüssel sind die Schloßer und die dazugehörigen Schlüssel farblich zu kennzeichnen. Die Deponierung mehrerer Schlüssel ist, wie bereits erwähnt, nur ausnahmsweise mit schriftlicher Zustimmung der Feuerwehr möglich.

## **16. Freischaltelement (FSE)**

- 16.1 Es ist die Montage eines FSE vorzusehen. Es darf nur ein FSE verwendet werden, welches den Richtlinien des Verbandes der Sachversicherer entspricht.
- 16.2 Das FSE ist für die Aufnahme eines DIN 17mm Profilhalbzyinders auszubilden (FSE – PZ).
- 16.3 Für das FSE ist ein Halbzyylinder der Feuerwehr zu verwenden. Die Kosten für den Halbzyylinder trägt der Betreiber der BMA.
- 16.4 Das FSE ist in unmittelbarer Nachbarschaft zum SD zu installieren.

## **17. Abnahme / Inbetriebnahme**

- 17.1 Vor Inbetriebnahme und bei jeder Änderung einer BMA ist eine Abnahme durch die Feuerwehr erforderlich. Bei dieser Abnahme muß ein Vertreter des Betreibers und der Errichter der Anlage anwesend sein. Es erfolgt eine Überprüfung der BMA gemäß diesen Anschlußbedingungen.
- 17.2 Falls noch nicht erfolgt, sind spätestens bei der Abnahme folgende Unterlagen zu übergeben bzw. vorzuzeigen.
  - Betriebsbuch
  - Wartungsvertrag
  - Fachbauleiterbeschreibung mit der verbindlichen Erklärung, daß die BMA nach den jeweils gültigen Vorschriften und von Fachkräften entsprechend VDE 0833, Teil 1, 2.12 errichtet wurde. Die Fachbauleiterbescheinigung kann bei VdS-anerkannten Errichterfirmen entfallen. Es ist dann allerdings die entsprechende Zulassung als VdS-anerkannte Errichterfirma vorzulegen.
  - Abnahmeprüfung für automatische Löschanlagen (sofern vorhanden) von einer anerkannten Prüfstelle oder technischen Überwachungsorganisation.
  - Namentliche Nennung der Betriebsangehörigen welche in der Bedienung der BMZ unterwiesen sind. Es sind für alle Betriebszeiträume (Schichten) mindestens 3 Personen zu benennen. Die Benennung erfolgt namentlich mit Angabe der dienstlichen Telefonnummer, der privaten Anschrift und der privaten Telefonnummer. Es ist eine numerische Reihenfolge festzulegen. Ferner ist zu bestätigen, daß diese Personen die Unterweisung in der Bedienung der BMZ erhalten haben.

## **18. Wartung / Instandhaltung**

- 18.1 Brandmeldeanlagen müssen im Hinblick auf die ständige Funktionsbereitschaft (VDE 0833) und zum Schutz vor Fehlalarmen regelmäßig instand gehalten werden.
- 18.2 Es ist sicherzustellen, daß eine Störungsbeseitigung rund um die Uhr in einem angemessenen Zeitraum durch eine Fachfirma oder anderes geschultes Personal durchgeführt werden kann.

- 18.3. Der Wartungsvertrag ist mit einer anerkannten Fachfirma abzuschließen. Die Anerkennung der Fachfirma ist der Feuerwehr vorzulegen. Bei einer erhöhten Anzahl von Fehlalarmen durch mangelhafte Wartung ist die Feuerwehr ermächtigt die Anlage zu überprüfen. Bei schweren Mängeln behält sich die Feuerwehr das Recht vor, bis zur Behebung der Mängel die Aufschaltung auf die öffentliche BMA der Stadt Radolfzell, Feuerwehr zu unterbrechen. Das gleiche gilt bei einer erhöhten Anzahl von Fehlalarmen durch Verhaltensfehler der Beschäftigten und anderen im Betrieb Tätigen.
- 18.4. Bei mehrmaligen Fehlalarmen durch Fehlverhalten von Beschäftigten, Beauftragten und Fremdarbeitern des Betreibers hat die Feuerwehr das Recht, die Aufschaltung auf die öffentliche BMA der Stadt Radolfzell, Feuerwehr zu unterbrechen. Eine Wiederaufschaltung erfolgt erst, nachdem der Betreiber durch geeignete Maßnahmen sichergestellt hat, daß Fehlalarme zukünftig durch menschliches Fehlverhalten nahezu ausgeschlossen werden können.
- 18.5. Die vorgeschriebenen Wartungen/Inspektionen sind fortlaufend in dem vorhandenen Betriebsbuch zu dokumentieren. Das Betriebsbuch ist für die Feuerwehr jederzeit einsehbar an der BMZ zu hinterlegen.

## **19. Probealarme des Betreibers / Wartungsarbeiten**

- 19.1. Probealarme erfolgen nur bei Prüfung der Übertragungseinrichtung (Hauptmelder) durch den Konzessionär, bei Neuaufschaltung und in unabweisbar notwendigen Fällen. Es dürfen nur Probealarme nach vorheriger Vereinbarung mit der Leitstelle bzw. Clearingstelle durchgeschaltet werden.
- 19.2. Bei Wartungsarbeiten oder anderen Arbeiten der Wartungsfirma bzw. des Errichters dürfen keine Brandmeldungen bei der Leitstelle einlaufen.
- 19.3. Die Durchführung der Wartungsarbeiten bzw. Abschaltungen von BMA sind vor Beginn telefonisch der Leitstelle anzuzeigen. Das Gleiche gilt für deren Beendigung.
- 19.4. Generell erfolgt bei Wartungsarbeiten keine Abschaltung bei der Leitstelle. Eine Weiterleitung von eventuellen Alarmen ist vor Ort gegebenenfalls über die Clearingstelle zu verhindern.

19.5. Einsatzkosten gemäß dem Kostenverzeichnis der Stadt Radolfzell für Leistungen der Feuerwehr im Falle eines Fehlalarms gehen zu Lasten des Betreibers. Eine Einforderung derselben bei der beauftragten Wartungsfirma oder dem Verursacher stehen im eigenen Ermessen des Betreibers.

## **20. Erreichbarkeit des Betreibers**

20.1. Der Betreiber, gegebenenfalls beauftragte Betriebsangehörige des Betreibers, müssen auch außerhalb der Betriebs-/Arbeitszeiten für die Feuerwehr und die Leitstelle erreichbar sein. Auf die Festlegungen unter 17. Abnahme/Inbetriebnahme wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Die Feuerwehr verständigt bei Brandmeldungen außerhalb der Betriebszeiten die dort festgelegten Betriebsangehörigen gemäß der festgelegten Reihenfolge. Wird ein Betriebsangehöriger erreicht, so werden seitens der Feuerwehr keine weiteren Betriebsangehörigen verständigt.

20.2. Das Vorgenannte gilt nicht wenn die Brandmeldezentrale in ständig besetztem Raum untergebracht ist.

## **21. Weitere Bedingungen**

Weitere, sich durch technische oder organisatorische Änderungen ergebende Anforderungen bleiben vorbehalten.

## **22. Kostenersatz**

Die der Stadt Radolfzell, Feuerwehr entstehenden Kosten durch die Einrichtung und den Betrieb der Brandmeldeanlage sind vom jeweiligen Betreiber zu ersetzen. Der Kostenersatz hat nach dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis der Stadt Radolfzell für Leistungen der Feuerwehr zu erfolgen.

Dies gilt im Besonderen für Kosten die entstehen durch:

- Fehl- und Täuschungsalarme, unabhängig vom Verursacher
- Stellung von Halbzylin dern für das Feuerwehrbedienfeld und das Freischaltelement durch die Stadt Radolfzell, Feuerwehr
- Zeitaufwendungen anlässlich dem Einbau von Schlössern in das SD und das FSE
- Zeitaufwendungen für die Abnahme der BMA gemäß den Anschlußbedingungen
- Zeitaufwand für die Durchführung von Probealarmierung bei Wartungs-/Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten

Der Kostenersatz ist jeweils vom Betreiber des Objekts an die Stadt Radolfzell, Feuerwehr zu leisten. Eine eventuelle Weiterverrechnung der Kosten des Betreibers an den Verursacher (Wartungsfirma, Mitarbeiter, ...) bleibt dem Betreiber überlassen.

### **23. Allgemeines**

- 23.1. Die Feuerwehr ist bereits bei der Planung einer Brandmeldeanlage, insbesondere im Hinblick auf die Festlegung der Anlaufstelle für die Feuerwehr sowie dem Standort für die Brandmeldezentrale und das Schlüsseldepot zu beteiligen.
- 23.2. Spätere Änderungen und Erweiterungen der Anlage, Meldergruppen oder sonstige Änderungen und Ergänzungen des Betreibers oder Errichters sind mit der Feuerwehr rechtzeitig abzusprechen. Alle Unterlagen sind entsprechend fortzuführen und ggf. der Feuerwehr in der geforderten Qualität und Anzahl zu überlassen.
- 23.3. Nicht erfüllte Forderungen und Absprachen die zur Beanstandung führen und das Anschließen verzögern gehen nicht zu Lasten der Feuerwehr.
- 23.4. Abweichungen von diesen Anschlußbedingungen sind nur möglich sofern Sie von der Feuerwehr schriftlich genehmigt wurden.
- 23.5. Die Feuerwehr ist berechtigt auch nachträgliche Ergänzungen der Anlagentechnik zu fordern oder schriftlich gewährte Erleichterungen von diesen Anschlussbedingungen zurückzunehmen, wenn der Betrieb der Anlage zur Gefährdung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr oder anderweitigen Problemen führt.
- 23.6. Für Auskünfte und eventuelle Rückfragen steht die Feuerwehr zur Verfügung.

### **24. Inkrafttreten**

Diese Anschlußbedingungen treten zum 01.01.1997 in Kraft.

### **25. Übergangsregelung**

Vorhandene Anlagen und Unterlagen sind bis spätestens 31.12.1998 entsprechend diesen Anschlußbedingungen zu ändern bzw. zu ergänzen.